OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603847/31/JS

Datum:
Linz, 17. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des S F K, vertreten durch x, vom 22.7.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.7.2020, GZ: BHGM/919070135739/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort der beiden Spruchpunkte um den Passus „Fahrtrichtung: Bad Ischl“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 10.7.2020 folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor: „[...]

1.	Datum/Zeit:	30.09.2019, 16:21 Uhr
	Ort:	Ebensee am Traunsee, B145 Str.km 47,805
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: GM-[redacted](A)
	Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.	
2.	Datum/Zeit:	30.09.2019, 16:21 Uhr
	Ort:	Ebensee am Traunsee, B145 Str.km 47,982, Straßenkilometer angegeben nach der alten Kilometrierung, ausgehend vom Straßenkilometer 47,820 im Bereich der Bushaltestelle Schülersteg.
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: GM-[redacted](A)
	Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 57 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 16 Abs. 2 lit. a StVO
2.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden)
gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 3 Stunden)
gemäß § 99 Abs. 2e StVO

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 46 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass die angelasteten Verwaltungsübertretungen durch einen Polizeibeamten wahrgenommen und die Geschwindigkeitsüberschreitung mittels eines Lasermessgerätes ermittelt worden sei.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 22.7.2020 brachte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) vor, dass es keine

stichhaltigen Beweise für die Geschwindigkeitsüberschreitung gäbe, sondern sei davon auszugehen, dass es sich um keine zulässige Messung gehandelt habe. Er habe keinen Polizisten gesehen, welcher geblitzt habe und sei es aufgrund der Platzverhältnisse faktisch unmöglich, auf Höhe der Bushaltestelle bei Fahrzeugen in Fahrtrichtung Bad Ischl eine Radarmessung durchzuführen. Es werde so erfolgt sein, dass die Polizeibeamten, die das Fahrzeug von Weitem gehört haben müssen, ihm die Messung eines anderen Verkehrsteilnehmers anlasten wollten, denn er sei weder die vorgeworfene Geschwindigkeit gefahren noch überhole er normal an der Position der Bushaltestelle und wenn, kontrolliere er mehrmals, ob dort jemand steht, was an diesem Tag einfach nicht der Fall gewesen sei.
Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens brachte der Beschwerdeführer noch ergänzend (zusammengefasst) vor, dass er seinen PKW zum Tatzeitpunkt auf dem im Straferkenntnis näher bezeichneten Straßenbereich in Fahrtrichtung Bad Ischl aus beruflichen Gründen lenkte und in Eile war. Er hätte zwar in der Nähe des im Straferkenntnis näher bezeichneten Straßenabschnittes einen Überholvorgang mit leicht überhöhter Geschwindigkeit (max. 100 km/h) durchgeführt, jedoch befinde sich dort kein Überholverbot. Auch der im Straferkenntnis angegebene Tatort erfülle nicht die strengen Anforderungen des § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), da weder die Fahrtrichtung des Beschwerdeführers noch die Angabe fehle, ob es sich um die alte oder neue Kilometrierung der B 145 handle. Als Tatort errechne sich darüber hinaus richtigerweise der StrKm 47,997 der B 145.
Der Beschwerdeführer regte die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens an, da sich erhebliche Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Verordnungen der belangten Behörde ergeben hätten.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 30.9.2019 um 16.21 Uhr seinen PKW (grauer Mercedes-Benz AMG C 43) mit dem behördlichen Kennzeichen GM-... auf der B 145 Salzkammergutstraße in Fahrtrichtung Bad Ischl. Er überholte dabei auf Höhe der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) bei StrKm 47,805 der B 145 einen auf dem rechten Fahrstreifen fahrenden PKW links, obwohl durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich der B 145 (von Strkm 47,4 + 32 m bis Strkm 47,817 + 39 m) für beide Fahrtrichtungen kundgemacht ist, dass das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten ist. Er überschritt in weiterer Folge bei StrKm 47,982 (alt) der B 145, das ist 5 m nach dem Stationierungszeichen StrKm 47,2/D 47,977, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich der B 145 (von Strkm 47,4 + 32 m bis Strkm 49,8 + 30 m) für beide Fahrtrichtungen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 57 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers).

2.2. Die B 145 weist für den verfahrensgegenständlichen Streckenbereich bei folgenden Straßenkilometern Stationierungszeichen („Kilometertaferl“) auf (in Fahrtrichtung Bad Ischl betrachtet): 47,2, 47,4, 47,6, 47,820, 47,2/D 47,977, D 47,4, D 47,6, D 47,8, 48,0, 48,207, 48,4, 48,6, 48,8, 49,0, 49,2, 49,394, 49,6, 49,8 und 50,0. Die B 145 verläuft in Fahrtrichtung Bad Ischl nach dem StrKm 47,6 bis etwa StrKm 48,6 annähernd gerade. Die verfahrensgegenständliche Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) befindet sich 15 m vor dem Stationierungszeichen StrKm 47,820 der B 145, sohin auf Höhe StrKm 47,805, links neben der Fahrbahn.

2.3. Mehrmals wöchentlich führt die Polizeiinspektion Ebensee von ihrem Standplatz in der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) aus Lasergeschwindigkeitsmessungen an Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen durch, wobei sich der Standplatz im nördlichen Bereich der Bushaltestelle mit Blickrichtung nach Süden befindet. Von dort nahm die Polizeiinspektion auch am Vorfallstag zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr Lasergeschwindigkeitsmessungen vor: Zu Beginn und um 16:30 Uhr führte der geschulte und erfahrene messende Polizeibeamte GrInsp x einen Selbsttest und einen Visierungstest zur Kontrolle des geeichten Lasermessgerät „TruSpeed/LTI 20/20“ (Identifikationsnummer 4891) durch. Es erfolgten im Messzeitraum 78 Lasergeschwindigkeitsmessungen, welche zu vier Organstrafmandaten und einer Anzeige (Beschwerdeführer) führten. Als der messende Polizeibeamte das Fahrzeug des Beschwerdeführers um 16.21 Uhr aufgrund des Motorengeräusches akustisch und in der Folge auch optisch mit hoher Geschwindigkeit wahrnahm, befand es sich auf Höhe der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg), und zwar infolge des Überholvorgangs bereits auf dem linken Fahrstreifen in Fahrtrichtung Bad Ischl. Das Fahrzeug auf dem rechten Fahrstreifen, welches der Beschwerdeführer überholen wollte, befand sich in diesem Moment noch vor oder bereits auf gleicher Höhe mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers. Der Polizeibeamte führte daraufhin eine Lasermessung der Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers durch, wobei er freie Sicht auf das anvisierte Kennzeichenschild des sich (noch) am linken Fahrstreifen befindlichen Fahrzeuges des Beschwerdeführers hatte. Die Lasermessung ergab eine Geschwindigkeit des Beschwerdeführers von „- 142 km/h“ (ohne Berücksichtigung einer Messtoleranz), wobei diese in einer geringen Entfernung von 177,4 m in Fahrtrichtung Bad Ischl gemessen wurde. Er gab dem anhaltenden Polizeibeamten GrInsp y, der auf Höhe des Parkplatzes des ehemaligen Gasthauses x (Stationierungszeichen StrKm 48,207 der B 145) rund 1,2 km in Fahrtrichtung Bad Ischl entfernt postiert war, sogleich über Funk durch, dass „ein Mercedes mit dem behördlichen Kennzeichen GM-...“, sohin der Beschwerdeführer im Überholverbot überholt habe und mit einer Fahrgeschwindigkeit von 142 km/h gemessen worden sei. Der messende Polizeibeamte notierte sich sodann das Messergebnis handschriftlich und nahm ein Lichtbild vom Messergebnis auf dem Display des Lasermessgerätes auf. Der Polizeibeamte GrInsp y konnte nach kurzer Zeit das Fahrzeug des Beschwerdeführers erblicken und führte eine Anhaltung durch. Über Vorhalt der Mitteilung des messenden Polizeibeamten gab der Beschwerdeführer

den Überholvorgang zu, bestritt aber die vorgehaltene Geschwindigkeit. Der anhaltende Polizeibeamte teilte dem Beschwerdeführer in der Folge mit, dass er Anzeige gegen ihn erstatten werde.

2.4. Der Beschwerdeführer führt ein Unternehmen und hat ein monatliches Einkommen von netto 2.800 Euro und keine Sorgepflichten. Außer seinem Fahrzeug hat er kein besonderes Vermögen oder Schulden. Er weist seit 2017 zehn verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die von Amts wegen beigeschafften Ausdrucke aus dem Digitalen Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS) und Google Earth betreffend den Straßenverlauf im gegenständlichen Bereich, in die verfahrensgegenständlichen Verordnungen der belangten Behörde betreffend das normierte Überholverbot und die Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h in beiden Fahrtrichtungen des gegenständlichen Bereichs der B 145 sowie in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder zeigend die Tatorte. Im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die beiden amtshandelnden Polizeibeamten als Zeugen einvernommen und die Urkunden im Einzelnen mit den Parteien sachlich und rechtlich ausführlich erörtert.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Zum Überholvorgang:

Der als Zeuge einvernommene messende Polizeibeamte GrInsp x konnte dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft darlegen, dass ihm die Fahrt des Beschwerdeführers aufgrund des Überholvorgangs bei der Bushaltestelle und der auch akustisch wahrnehmbaren hohen Geschwindigkeit des Mercedes des Beschwerdeführers noch gut erinnerlich war (Zeuge GrInsp x in ON 21ad, Seite 2). Seine Zeugenaussage war lebensnah und widerspruchsfrei sowie in Übereinstimmung mit der Zeugenaussage des weiters einvernommen anhaltenden (ehemaligen) Polizeibeamten y zur Funkdurchsage. Es gibt daher für das Landesverwaltungsgericht keinen Grund zur Annahme, dass der unter Wahrheitspflicht stehende Zeuge den Überholvorgang nicht wahrheitsgemäß geschildert hat. Der Beschwerdeführer selbst bestritt auch gar nicht, dass er ein Fahrzeug überholt habe und legte dazu mit seinem Einspruch vom 25.10.2019 im Verfahren vor der belangten Behörde eine Skizze vor, die den Beginn des Überholvorgangs etwa im Bereich des Endes des Überholverbotes (StrKm 47,817 + 39m) und damit rund 50 m nach der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg; StrKm 47,805) darstellte. Diesem Beweismittel, das als bloß ungefähre Erinnerungsskizze (so auch der Beschuldigte in ON 28ad, Seite 1) zu würdigen ist, steht aber die glaubhafte Zeugenaussage des messenden Polizeibeamten entgegen, wonach er den Beschwerdeführer bereits auf Höhe seines Standplatzes (Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg)) auf dem linken Fahrstreifen wahrnahm und das zu überholende Fahrzeug auf dem rechten Fahrstreifen sicher nicht nach

dem Fahrzeug des Beschwerdeführers vorbeifuhr, sondern sich im Wahrnehmungszeitpunkt noch vor oder auf gleicher Höhe mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers befand. Damit steht aber für das Landesverwaltungsgericht auch beweiswürdigend fest, dass sich der Beschwerdeführer entgegen seiner Verantwortung bereits auf Höhe der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) im Überholvorgang auf dem linken Fahrstreifen befand. Diesem Beweisergebnis schadet auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht, es sei in diesem Straßenbereich ohnedies ein gerades Straßenstück, zumal diese längere Gerade bereits bei StrKm 47,6 (und damit rund 200 m vor der Bushaltestelle) beginnt. Für dieses Beweisergebnis spricht auch die Verantwortung des Beschwerdeführers unmittelbar nach seiner Anhaltung gegenüber dem anhaltenden Polizeibeamten, er habe im Überholverbot überholt (Anzeige vom 8.10.2019; Zeuge y in ON 4 und ON 21ad, Seite 4). Dafür spricht letztlich auch die Verantwortung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, er hätte ja nicht überholt, „wenn ich mir nicht sicher gewesen wäre, dass kein Polizist in der Bushaltestelle steht“ (Beschwerdeführer in ON 28ad, Seite 2), zumal er ja gerade keinen Polizisten in der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) stehen sah (Beschwerde vom 22.7.2020, Beschwerdeführer in ON 28ad, Seite 2).

3.2.2. Zur Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers:

Die Zeugenaussage des messenden Polizeibeamten GrInsp x (in ON 21ad, Seite 2 f) war auch zu diesem Beweisthema glaubhaft sowie widerspruchsfrei und stimmte auch mit den vorliegenden objektiven Beweisen, nämlich dem Messprotokoll für September 2019/2 (ON 4), der handschriftliche Notiz (Beilage ./2 in ON 21ad) bzw. dem Lichtbild des Messergebnisses am Display des Lasermessgerätes vom 30.9.2019 (Verfahrensakt belangte Behörde) überein. Weiters waren seine Angaben auch gut mit der Aussage des weiteren Zeugen y, welcher ebenso einen glaubwürdigen Eindruck bei Gericht hinterließ, zum Funkspruch in Übereinstimmung zu bringen (Anzeige vom 8.10.2019; Zeuge y in ON 4 und ON 21ad, Seite 4). Es handelt sich beim messenden Zeugen GrInsp x um einen in der Lasergeschwindigkeitsmessung erfahrenen und geschulten Polizeibeamten und gaben seine Aussagen vor dem Landesverwaltungsgericht keinen Anlass, an der Richtigkeit des Messergebnisses der Fahrgeschwindigkeit von „- 142 km/h“ des Beschwerdeführers zu zweifeln. Wenn der Beschwerdeführer dazu behauptet, dass es faktisch unmöglich sei, auf Höhe der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) die Fahrgeschwindigkeit eines nach Bad Ischl fahrenden Fahrzeuges zu messen, so spricht nicht nur die gegenteilige Aussage des unter Wahrheitspflicht als Zeuge einvernommen Polizeibeamten dagegen, dass er „total freie Sicht“ auf das Fahrzeug des Beschuldigten hatte, als er in einer Entfernung von rund 177 m das Kennzeichenschild anvisierte (Zeuge GrInsp x in ON 21ad, Seite 2); der Zeuge konnte aufgrund seiner uneingeschränkten Sichtverhältnisse auf das Fahrzeug des Beschwerdeführers auch die Fahrzeugmarke und das behördliche Kennzeichen ablesen und dem anhaltenden Polizeibeamten mittels Funk korrekt mitteilen (Zeuge y in ON 21ad, Seite 4). Gegen die Verantwortung des Beschwerdeführers

sprechen aber auch die von ihm selbst vorgelegten Lichtbilder (Beilage ./III zu ON 28ad), aus denen insbesondere aus dem ersten Lichtbild klar ersichtlich ist, dass ungeachtet der Verkehrszeichen eine freie Sichtverbindung zum Messpunkt (der sich rund 177 m nach der Bushaltestelle befindet, das ist in etwa auf Höhe des auf dem Lichtbild in Fahrtrichtung Bad Ischl fahrenden dunklen PKWs) besteht. Aus diesem Grund konnte das Lasermessgerät auch ein Messergebnis anzeigen, und zwar mit einem Messwert von „-142 km/h“, was bedeutet, dass sich das gemessene Fahrzeug vom Lasermessgerät wegbewegte, sohin in Richtung Bad Ischl fuhr (Zeuge GrInsp x in ON 21ad, Seite 2). Die Vermutung des Beschwerdeführers, die Polizeibeamten hätten möglicherweise zur Tatzeit eine Messung in die entgegengesetzte Fahrtrichtung Ebensee durchgeführt, erweist sich daher schon aus diesem Grund als unberechtigt. Für die Richtigkeit des Messergebnisses spricht auch die geringe Entfernung von lediglich rund 177 m zum gemessenen Fahrzeug (vgl. Zeuge GrInsp x aaO, wonach technisch auch noch eine Messentfernung von 600 m möglich wäre). Es ist zudem für das Landesverwaltungsgericht lebensfremd und der Polizeiinspektion Ebensee nicht zu unterstellen, dass die Polizei gerade einen solchen fixen Standplatz zur Lasergeschwindigkeitsmessung auswählte, der keine Sichtbarkeit zu den zu messenden Fahrzeugen gewährleistet. Weiters liegen für das Landesverwaltungsgericht auch keinerlei Indizien für die Behauptung des Beschwerdeführers vor, die Polizeibeamten hätten dem Beschwerdeführer das Messergebnis eines anderen Fahrzeuges „untergejubelt“, um ihn anstatt einer (eingestandenen) Geschwindigkeitsüberschreitung von rund 20 km/h wegen der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung von 57 km/h verfolgen zu lassen. Gegen diese Version spricht der von beiden Polizeibeamten als Zeugen übereinstimmend, nachvollziehbar und glaubwürdig unter Wahrheitspflicht geschilderte Ablauf der Geschehnisse, welcher auch mit der Anzeige vom 8.10.2019, der handschriftlichen Notiz und dem Lichtbild des Messergebnisses auf dem Display des Lasermessgerätes sowie dem Messprotokoll übereinstimmt. Es gibt für das Landesverwaltungsgericht auch nach seinem persönlichen Eindruck in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keinen Grund, an der Integrität der beiden einvernommen Polizeibeamten zu zweifeln. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei lediglich ca. 100 km/h gefahren, ist daher als eine reine Schutzbehauptung zu würdigen.

3.2.3. Die Feststellungen zu den Standorten der verfahrensgegenständlichen Verkehrs- und Stationierungszeichen der B 145 gründen auf den von Amts wegen beigeschafften Verordnungen der belangten Behörde sowie DORIS-Auszügen, welche im Einzelnen mithilfe von Lichtbildaufnahmen aus Google Earth verifiziert werden konnten (ON 6 bis 8, ON 18, ON 24 bis 27). Da sich dadurch für das Landesverwaltungsgericht eine Übereinstimmung der normierten Standorte mit den tatsächlichen Aufbringungsorten der verfahrensgegenständlichen Verkehrszeichen zeigte, ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht auch keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen oder die Tatortangaben.

3.2.4. Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gründen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (ON 28ad, Seite 1). Die festgestellten bisherigen Übertretungen der StVO durch den Beschwerdeführer basieren auf den unbedenklichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 16 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994):

„§ 16. Überholverbote.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

[...]

(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:

a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist“,

[...]“

4.2.2. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

4a. „ÜBERHOLEN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten ist. Es ist auf beiden Seiten der Fahrbahn anzubringen.

4b. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“



Dieses Zeichen zeigt das Ende des Überholverbotes (Z 4a) an.

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10b. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.

11. „ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN“



Dieses Zeichen zeigt das Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen an, die für den betreffenden Straßenabschnitt durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht worden sind.

[...]“

4.2.3. § 43 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019):

„§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

[...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße

gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
[...]“

4.2.4. § 44 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„§ 44. Kundmachung der Verordnungen.
(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. [...]
[...]“

4.2.5. § 94b StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„§ 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde
(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde
[...]
b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,
[...]“

4.3. Die belangte Behörde erließ gemäß § 94b Abs. 1 lit. b StVO und § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO nachstehende verfahrensgegenständliche Verordnungen für folgende Streckenabschnitte der B 145:

(a) <u>Zum Überholverbot:</u>

4.3.1. Verordnung vom 31.7.2008, GZ: VerkR10-5-114-2008 (Fahrtrichtung: im Sinne der Kilometrierung)
„Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a StVO) bei StrKm 47,4 + 32 m
„Ende des Überholverbotes“ (§ 52 lit. a Z 4b StVO) bei StrKm 47,817 + 39 m

4.3.2. Verordnung vom 31.7.2008, GZ: VerkR10-5-118-2008 (Fahrtrichtung: entgegen der Kilometrierung)
„Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a StVO) bei StrKm 47,817 + 39 m

4.3.3. Verordnung vom 31.7.2008, GZ: VerkR10-5-123-2008 (Fahrtrichtung: im Sinne der Kilometrierung)
„Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a StVO) bei StrKm 49,394 + 108 m bis StrKm 49,8 + 30 m

4.3.4. Verordnung vom 4.7.2018, GZ: BHGMVerk-2017-171828/15-ME (Fahrtrichtung: beide)
„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z 11 StVO) von StrKm 47,4 + 32 m bis StrKm 49,8 + 30 m

(b) <u>Zur erlaubten Höchstgeschwindigkeit:</u>

4.3.5. Verordnung vom 4.7.2018, GZ: BHGMVerk-2017-171828/15-ME (Fahrtrichtung: beide)

„Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 80 km/h“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO) von StrKm 47,4 + 32 m bis StrKm 49,8 + 30 m

4.4. Zum objektiven Tatvorwurf:

4.4.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wie festgestellt überholte der Beschwerdeführer im Vorfallszeitpunkt auf Höhe der Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) bei StrKm 47,805 einen auf dem rechten Fahrstreifen fahrenden PKW links, obwohl aufgrund von Verordnungen der belangten Behörde vom 31.7.2008 und 4.7.2018 das solcherart Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Straßenabschnitt von StrKm 47,4 + 32 m bis 47,817 +39 m der B 145 in beiden Fahrtrichtungen, sohin auch im Tatortbereich, verboten ist (vgl. Verordnungen Punkte 4.3.1., 4.3.2., 4.3.4.). Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 16 Abs. 2 lit. a StVO vorgeworfen.

4.4.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wie festgestellt betrug die Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers im Vorfallszeitpunkt im Tatortbereich (177,4 m nach der Bushaltestelle bei StrKm 47,805, sohin bei StrKm 47,982 [alt], das ist 5 m nach dem Stationierungszeichen StrKm 47,2/D 47,977 der B 145) unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers 137 km/h, obwohl aufgrund einer Verordnung der belangten Behörde vom 4.7.2018 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Straßenabschnitt von StrKm 47,4 + 32 m bis 49,8 + 30 m der B 145 in beiden Fahrtrichtungen 80 km/h beträgt (vgl. Verordnung Punkt 4.3.5.). Der Beschwerdeführer damit auch das Tatbild des § 52 lit. a Z 10a StVO verwirklicht.

4.5. Zum Verschulden:

Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die beiden übertretenen Verwaltungsvorschriften des § 16 Abs. 2 lit. a StVO bzw. § 52 lit. a Z 10a StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Verstoßes gegen ein Überholverbot bzw. der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genannte Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 9.3.2001, 2000/02/0143; VwGH 25.4.1985, 85/02/0027). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretungen der beiden Tatbilder nicht auch subjektiv vorgeworfenen werden können, wurden aber weder vom Beschwerdeführer

dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat den Verstoß gegen das Überholverbot bzw. die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch subjektiv zu verantworten.

4.6. Zur Höhe der verhängten Strafen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Sowohl der Beachtung von Überholverboten als auch der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Von der belangten Behörde wurde in Anbetracht des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers im Straßenverkehr zu Recht kein Milderungsgrund, aber auch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinbezogen.

Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage 17 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als nicht unangemessen.

Gleiches gilt für die zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 3 Stunden): Die Strafe bewegt sich im Strafrahmen

der in Anbetracht der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 57 km/h zu Recht von der belangten Behörde herangezogenen Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO (150 bis 2.180 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden bis 6 Wochen) ebenso im unteren Bereich und erscheint auch diese verhängte Strafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht unangemessen.
Sowohl mit der zu Spruchpunkt 1. als auch mit der zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden. Schon aufgrund der wichtigen Bedeutung des beeinträchtigten Rechtsgutes für den Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens, weshalb weder für die Verwaltungsübertretung nach Spruchpunkt 1. noch nach Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG infrage kam (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102; VwGH 15.10.2019, Ra 2019/02/0109).
4.7. Die Beschwerde war damit im Ergebnis abzuweisen. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatort der beiden Tathandlungen um die Fahrtrichtung des Beschwerdeführers der bloßen Vollständigkeit halber zu ergänzen (vgl. VwGH 11.7.2001, 97/03/0230). Im Übrigen wurden die beiden Tatorte (StrKm 47,805, StrKm 47,982) von der belangten Behörde ausreichend präzisiert und waren mithilfe der Stationierungszeichen der B 145 - auch für den Beschwerdeführer (vgl. Erinnerungsskizze bzw. Lichtbilder des Beschwerdeführers zeigend den Standort der Geschwindigkeitsmessung bei der Bushaltestelle) eindeutig zu lokalisieren, weshalb sie keiner Korrektur bedurften: So befindet sich die Bushaltestelle Lahnstein (Schülersteg) 15 m vor dem Stationierungszeichen bei StrKm 47,820, sohin bei StrKm 47,805 , und nicht – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – beim Stationierungszeichen „D 47,8“, welches rund 800 m in Fahrtrichtung Bad Ischl davon entfernt ist. Ausgehend von der Messdistanz von rund 177 m der Lasergeschwindigkeitsmessung bei der Bushaltestelle (StrKm 47,805) ergibt sich damit rechnerisch nachvollziehbar in Summe der zweite Tatort bei StrKm 47,982.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 90 Euro bzw. 360 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach gesamt 90 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist hinsichtlich des Spruchpunktes 1 des angefochtenen Straferkenntnisses darüber hinaus nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer zu diesem angefochtenen Spruchpunkt keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

Rechtsmittelbelehrung

<u>Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

<u>Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Hinweis:
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack